Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 27 — 1927

Mittwoch, den 6. April — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Festsetzung der Mietzuschläge für die ländlichen Ortschaften des Kreises.

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab 110 v. H. und vom 1. Oktober 1927 ab 120 v. H. der reinen Friedensmiete.

Es verbleibt ferner bei meiner Anordnung vom 30. Juni 1924 — vergl. Kreisblatt Nr. 52 für 1924. —

Belgard, den 5. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen, Herr Rittergutsbesitzer v. Kleist—Jeseritz hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 3. April 1927.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Herr Rittergutsbesitzer Russell in Latzig ist für die Zeit vom 28. März bis einschließlich 20. Mai d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Gemeindevorsteher Nagel in Latzig

Belgard, den 3. April 1927.

Der Landrat.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 28. August 1905 (Ges. S. S. 373), betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden als Sachverständige für die Jahre 1927 bis einschl. 1929 bezeichnet:

a) für Belgard.

1. Kaufmann Batt—Belgard,
2. Stadtrat Klabunde—Belgard,
3. Rentier Werner—Belgard.

b) für Bad Polzin.

1. Kaufmann Ilgen—Bad Polzin,
2. Ackerbürger Wiedenhaupt—Bad Polzin,
3. Stadtverordneter Loose—Bad Polzin.

c) für Gr. Tychow.

1. Kaufmann Ernst Priebe—Gr. Tychow,
2. Rentier Gabriel—Gr. Tychow,
3. Tischlermeister Priebe—Gr. Tychow.

Belgard, den 3. April 1927.

Der Landrat.

Bezüglich der Heilighaltung des Karfreitages finden auch in diesem Jahre die Richtlinien des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. 2. 1926, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 20 für 1926, Anwendung.

Belgard, den 3. April 1927.

Der Landrat.

In dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. März 1927 II. D. 86, M. Bl. i. V. S. 309, sind Richtlinien über die Bekämpfung der unerlaubten Spielbetriebe bekannt gegeben, auf die ich die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten besonders hinweise. Hauptsächlich mache ich auf das gewerbsmäßige Glücksspiel, das durch die Aufstellung von Geldspielautomaten betrieben wird, aufmerksam.

Als solche sind besonders zu nennen die Bajazzo-Apparate, ferner Balanze-Geldspielautomaten und Schießautomaten verschiedenster Systeme. Diese finden sich vor allem in Lokalen, die von den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung besucht werden. Auch hier handelt es sich in der Regel um Glücksspiele.

Falls Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Spiel als Glücksspiel oder Geschicklichkeitsspiel zu bewerten ist, ist eine Auskunft des Landeskriminalpolizeiamts Berlin einzuholen. Die Anfragen sind durch meine Hand zu leiten. In eiligen Fällen dürfen sie auch unmittelbar oder fernmündlich erfolgen. Schriftlichen Anfragen sind möglichst eine genaue Spielbeschreibung nebst Lichtbildern oder Zeichnungen der Spielgeräte sowie ein Abdruck der Spielregeln beizufügen.

Von allen eingeleiteten Strafverfahren ist unter Angabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mir alsbald Mitteilung zu machen.

Belgard, den 3. April 1927.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 6. April 1927.

Betr. Zulassungsanträge bei Volksbegehren; Bescheinigung der Gemeindebehörden auf Unterschriftsbogen.

Rundschreiben des RMdJ. an die Landesregierungen vom 1. 3. 1927 — I 2210/3. 2.

Zur Zeit werden wieder Unterschriften unter Zulassungsanträge für Volksbegehren gesammelt. Den Gemeindebehörden werden vielfach mangelhaft unterschriebene Listen vorgelegt. Insbesondere kommt es häufig vor, daß ein Familienmitglied oder ein Hauseinwohner nicht nur für sich, sondern auch für die übrigen an sich stimmberechtigten Familienmitglieder oder Hauseinwohner mit unterschrieben hat. Mehrfach wird der Zuname überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern es wird durch Anführungsstriche auf die vorhergehende Unterschrift verwiesen. Es ist die Frage aufgetaucht, inwieweit die Gemeindebehörden verpflichtet und berechtigt sind, die Stimmberechtigung der in solchen Zulassungsanträgen eingetragenen Personen gemeindebehördlich zu bestätigen. Auf Wunsch des Herrn Ministers des Innern äußere ich mich im Einverständnis mit ihm wie folgt:

Die Einbringung eines Zulassungsantrages nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Volksentscheid [1]) setzt die „Unterschriften" von mindestens 5000 Stimmberechtigten voraus. Auch sprechen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen im übrigen von „Unterzeichnern" eines Zulassungsantrags.

Nach § 67 der Reichsstimmordnung [2]) haben sich die „Unterzeichner" eines Zulassungsantrags in die Unterschriftsbogen eigenhändig, sorgfältig und leserlich einzutragen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 haben die „Unterzeichner" des Zulassungsantrags ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Eine Verpflichtung und Berechtigung der Gemeindebehörde, die Stimmberechtigung der in einem Zulassungsantrage aufgeführten Personen zu bestätigen, besteht hiernach nur insoweit, als es sich um „Unterzeichner" handelt. Daraus folgt, daß die Gemeindebehörde weder verpflichtet noch berechtigt ist, die Stimmberechtigung dann zu bestätigen, wenn feststeht, daß der Namenseintrag nicht eigenhändig vollzogen worden ist. Eine Stellvertretung bei Abgabe von Unterschriften zur Unterstützung eines Zulassungsantrags kennt weder das Gesetz noch die Reichsstimmordnung. Das Recht, durch Abgabe einer Unterschrift in einem Zulassungsverfahren die Einleitung eines Volksbegehrens zu verlangen, ist Ausfluß und Bestandteil des allgemeinen staatsbürgerlichen Wahl- und Abstimmungsrechts. Wie bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich Stellvertretung ausgeschlossen ist, und das Wahl- und Abstimmungsrecht ein höchstpersönliches Recht ist, so muß auch bei Abgabe von Unterschriften für einen Zulassungsantrag Stellvertretung ausgeschlossen sein.

Zeichnet ein Familienglied oder ein Hausgenosse nicht nur sich, sondern auch andere Familienmitglieder oder Hausgenossen in die Unterschriftsliste ein, so wird es meist, insbesondere in größeren Gemeinden, ohne besondere Erhebungen nicht feststellbar sein, von welchem Familienmitgliede die Eintragung eigenhändig vollzogen worden ist. Es ist nicht Aufgabe der Gemeindebehörde, in jedem Falle genaue Ermittlungen darüber zu treffen, wer von den unter Umständen vielen Familienmitgliedern die Eintragungen vollzogen hat. Es ist vielmehr Sache der Wähler und Wählergruppen, die einen Zulassungsantrag betreiben, ordnungsmäßig ausgefüllte Listen zur Bestätigung der Stimmberechtigung bei der Gemeindebehörde einzureichen. In solchen Fällen hat die Gemeindebehörde bezüglich aller an der betreffenden Eintragung beteiligten Personen die Bestätigung der Stimmberechtigung abzulehnen. Nur wenn beim Vorliegen mehrerer, von der gleichen Hand herrührenden Einzeichnungen einwandfrei feststeht, wer von den Eingetragenen seine Einzeichnung eigenhändig bewirkt hat, ist für diese eine Eintragung die Stimmberechtigung zutreffendenfalls zu bestätigen.

Ferner ist die Bescheinigung über die Eintragungsberechtigung bezüglich aller derjenigen Eintragungen abzulehnen, die keine „Unterzeichnung" darstellen. Den gesetzlichen Vorschriften über die Unterzeichnung eines Zulassungsantrages ist nur dann Rechnung getragen, wenn die in dem Zulassungsantrage vorgesehenen Spalten (vgl. Anl. 5 der Reichsstimmordnung [2]) so ausreichend ausgefüllt sind, daß bei der Gemeindebehörde Zweifel über die Person des Eintragenden nicht entstehen können. Auf jeden Fall müssen Zuname und Vorname ausgeschrieben sein. Die Strichelung („) des Zunamens ist keine „Unterzeichnung". Der Begriff der Unterzeichnung setzt die Abgabe einer Unterschrift voraus. Eine Unterschrift im Rechtsverkehr verlangt Ausschreibung des Vor- und Zunamens. Ob bei mangelhafter Ausfüllung der Spalten über „Stand, Beruf oder Gewerbe" und „Wohnung" die Bestätigung der Stimmberechtigung abzulehnen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde. In einer kleinen ländlichen Gemeinde wird unter Umständen bei der Gemeindebehörde über die Einzeichnung kein Zweifel bestehen, auch wenn die eine oder andere der beiden erwähnten Spalten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt ist. In größeren Gemeinden wird regelmäßig eine sorgfältige Ausfüllung auch dieser Spalten zum mindesten der über die Wohnung erforderlich sein, um die Identität der Person, die ihre Unterschrift abgegeben hat, feststellen zu können.

[1]) RGBl. 1921 S. 790. [2]) RGBl. 1924 I S. 173.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens — bei Einbringung von Zulassungsanträgen für Volksbegehren vorstehende Anweisung genau zu beachten.

Belgard, den 30. März 1927.

Der Landrat.

GLOBUS-Wachs-Beize
das Farb-Bohner-Wachs
braun, gelb, rot — fest u. flüssig

Über Bord kommen cirka 12000 neue weiße Baumwoll Ztr.-Mehlsäcke
75 Pfennig per Stück weil ungebleicht ab Werk geliefert (in der Wäsche schneeweiß.) Fehlerfrei, unzerschnitten, ungenäht, ohne Farbaufdruck, vorzügl. f. Bett- u. Haushaltswäsche, Bettlaken, Gardinen, Vorhänge, Kittel, Tischdecken, Buntstickerei, Windeln u. s. w. Preis unverändert bis 30. 4. 1927, soweit hierv. noch Vorrat. Verpackung frei. Versand direkt an Private, nicht unter 30 Stück, gleich 30 Meter, 100 cm breit, in einem Stück, (a. Wunsch Probepäckchen v. 6 Stück). 1a starke Qualität. — Garantieren Zurücknahme.
„Bolana" G. m. b. H. BERLIN SO 16 Köpenickerstr. 54 b.

6 Stunden guten Schlafes..

.. sind besser als 9 Stunden unruhigen, schlechten Schlafes. Wer fest und tief schläft, ist am Morgen frisch, klar und arbeitsfreudig.

Wollen Sie auch „gut schlafen", so trinken Sie abends immer den „echten Kathreiner", der Ihren Nerven wohltuen wird.

Probieren Sie ihn eine Woche lang, dann werden Sie immer Kathreiners Malzkaffee trinken und sich fragen: Warum denn nicht schon längst

50 Pfennig kostet ein Pfundpaket Kathreiners Kneipp-Malzkaffee nur, also wirklich nicht zuviel für einen Versuch!

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.